



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

55. Jahrgang

15.01.2016

Nr. 02

1. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 15.12.2015 an Frau Sarah Lachermund
2. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 21.12.2015 an Herrn Ahmad Al Kanjo
3. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 16.11.2015 an Frau Zainab Omairat
4. Allgemeinverfügung Glasverbot am Rosenmontag
5. Ungültigkeit von Dienstausweisen

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 15.12.2015 an Frau Sarah LACHERMUND

Letztbekannte Anschrift: Merveldtstraße 10, 45663 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW

An Frau Sarah Lachermund ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen 51-UVG-L-2340v, vom 15.12.2015 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo, Mi und Fr 8.00 – 13.00 Uhr und Do 8.00 – 18.00 Uhr,) beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Herner Straße 13, Zimmer 3, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 21.12.2015 an

Herrn Ahmad Al Kanjo
letzte bekannte Anschrift:
Bahnhofstr. 30, 56575 Weißenthurm

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Herrn Ahmad Al Kanjo ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom **21.12.2015** gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von den berechtigten Personen zu den üblichen Öffnungszeiten beim

Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen
Jobcenter Stadt Recklinghausen
Görresstr. 15, Zimmer **352**
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 16.11.2015 an

Frau Zainab Omairat
letzte bekannte Anschrift:
Nikolausstr. 6 in 45141 Essen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW.

An Frau / Herrn Zainab ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, vom 16.11.2015 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim

Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen
Jobcenter Stadt Recklinghausen
Görresstr. 15, Zimmer 255
45657 Recklinghausen

eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen für den Rosenmontag 2016 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen am Rosenmontag, den 08.02.2016 von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt auf allen Straßenteilen im Bereich des Herzogswalls zwischen Westerholter Weg und Augustinessenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Androhung von Zwangsmitteln:

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

5. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 08.02.2016 in der Zeit von 13:11 Uhr bis ca. 16:00 Uhr zieht der Rosenmontagszug um die Wälle im Innenstadtbereich von Recklinghausen. Zu diesem Ereignis kommen bis zu 100.000 Besucher in die Innenstadt.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken, welche nicht nur vor Ort erworben, sondern auch mitgebracht werden. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Innerhalb kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dem hierdurch verursachten Gesundheits- und Sachschäden wird durch verstärkte Straßenreinigung durch den KSR auch während des Zugverlaufs begegnet.

Verstärkt tritt die vorstehend beschriebene Gefahrenlage im Bereich des Gymnasiums Petrinum auf. Nach Feststellungen der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Stadt Recklinghausen treffen sich dort schon vor Beginn des Zuges zahlreiche Jugendliche und junge Erwachsene, welche in großen Mengen alkoholische Getränke verzehren. Im Zuge des vermehrten Alkoholgenusses steigt die Gewaltbereitschaft mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Die Hemmschwelle, eine Flasche oder ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist deutlich gesunken. So wurden im Verlauf des Rosenmontagszuges 2014 viele Flaschen von dem Bereich vor dem Petrinum in Richtung der Fahrspur geworfen. Hierbei haben nicht nur Glasscherben die Fahrzeuge und ihre Bereifung gefährdet; ein Mitarbeiter der Straßenreinigung wurde durch eine Flasche am Kopf getroffen. Eine weitere Flasche hat einen Krankentransportwagen im Bereich der Windschutzscheibe getroffen. Der Zugleiter des Rosenmontagszuges hat mitgeteilt, dass die sich auf den Wagen aufhaltenden Teilnehmer des Rosenmontagszuges sich regelmäßig im Bereich des Petrinums der anderen Straßenseite zuwenden, um kein Ziel für Flaschenwürfe darzustellen.

Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und auch Passanten.

Es gilt, eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. Einsatz ihrer Flaschen und Gläser als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Maßnahmen gegen andere als die sich in dem bezeichneten Areal aufhaltenden Personen versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Karnevalisten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), weil nur so gewährleistet ist, dass den Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältern für Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen ausgehen, wirksam unmittelbar begegnet werden kann.

Gemäß §§ 55, 56, 58 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der z. Zt. gültigen Fassung kann die Verfügung wegen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Nur durch die Wegnahme der Glasbehältnisse kann verhindert werden, dass Glas in den Bereich am Gymnasium Petrinum gelangt und dort missbräuchlich benutzt wird.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.November 2012 (GV.NRW.S.548)) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben eingelegte Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf die Möglichkeiten des Eilrechtsschutzes mit dem Ziel der Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den Vorschriften des § 80 Abs. 6 und Abs. 5 VwGO wird hingewiesen, ebenso wie auf den Umstand, dass sich der Beginn oder das Ende der Klagefrist durch die vorgenannte Rechtsschutzmöglichkeit nicht verändert, sich also insbesondere nicht verlängert.

Die Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung ist per E-Mail **nicht** möglich.



Tescche
Bürgermeister

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Zwei Dienstaussweise der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen mit der Gültigkeit bis 31.12.2015, ausgestellt für Norbert Wolny und Andreas Oneschkow, sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt. Es wird darauf hingewiesen, dass der unbefugte Gebrauch strafbar ist. Sollten die Dienstaussweise gefunden werden, wird gebeten, diese den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen zuzuleiten.